

S A T Z U N G

über die

Erhebung von Gebühren nach

fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften

vom 11.03.2003

Der Kreistag hat auf Grund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz (Art. 10) vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) - BS 2020-2 - und

des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 422), geändert durch Landesgesetz vom 08.02.2000 (GVBl. S. 50) - BS 7832-2 - in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz (Art. 19) vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325) –BS-20-5-

in seiner Sitzung am 07.03.2003 folgende Satzung ¹ beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

¹ Diese Satzung dient der Umsetzung der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG sowie zur Änderung der Richtlinien 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/79/EG des Rates vom 17. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinien 71/118/EWG, 72/462/EWG, 85/73/EWG, 91/67/EWG, 91/492/EWG, 91/493/EWG, 92/45/EWG und 92/118/EWG hinsichtlich der Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 31).

INHALT

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen
- § 3 Gebühren für Schlachtungen in gewerblichen Schlachtstätten
- § 3 a Gebühren für die Schlachtungen in gewerblichen Schlachtstätten zum Zwecke der Gebühreinnachberechnung bei Altfällen für die Zeit ab 01.01.2000
- § 4 Gebühren für Schlachtungen in nichtgewerblichen Schlachtstätten (Hausschlachtungen)
- § 4 a Gebühren für Schlachtungen in nicht gewerblichen Schlachtstätten (Hausschlachtungen) zum Zweck der Gebühreinnachberechnung bei Altfällen für die Zeit ab 01.01.2000
- § 5 Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten
- § 6 Gebühren für Rückstandskontrollen
- § 7 Gebühren für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben
- § 8 Gebühren für sonstige Leistungen
- § 9 Gebühren bei nicht vollständiger Untersuchung
- § 10 Gebühr für Wartezeiten
- § 11 Auslagen
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr
- § 14 Geltungsbereich
- § 15 Zeitlicher Anwendungsbereich
- § 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen) [nachfolgend bezeichnet als gewerbliche Schlachtungen];
 - b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, die Trichinenuntersuchung, die Rückstandsuntersuchung und bakteriologische Untersuchung sowie die Hygieneüberwachung einschließlich der Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll [nachfolgend bezeichnet als Hausschlachtungen];
 - c) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung;
 - d) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben und in sonstigen zugelassenen Betrieben;
 - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle sowie Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes oder einer Abgabestelle;
 - f) amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
 - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
 - h) die Schlachtieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
 - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;
 - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen sowie Hygieneüberwachung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Geflügelfleischhygienegesetz in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für die Untersuchung von Schlachtgeflügel
 - ◆ bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier;
 - ◆ bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier;
 - b) Kontrolle in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch;
 - c) für Geflügelfleisch
 - ◆ bei Masthähnchen und -hühnchen, anderem jungen Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner;

- ◆ bei anderem jungen Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr;
 - ◆ bei anderem ausgewachsenen Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch.

§ 2

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen

- (1) Der Landkreis Mainz-Bingen erhebt für Amtshandlungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften kostendeckende Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Gebühren in gewerblichen Schlachtbetrieben für die Schlachtier- und Fleischunter – suchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung, setzen sich zusammen aus einer
- a) Grundgebühr (pauschale Leitgebühr) nach dem Anhang A Kap. I Ziff. 1 der Richtlinie 85/73/EWG, zuletzt geändert und neu gefasst durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 172 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- und
- b) einem Erhöhungsbetrag wegen der im Verhältnis zum EG-weiten Durchschnitt erhöhten Lebenshaltungs- und Lohnkosten in der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Mainz-Bingen.

Die Gebühr wird in dieser Satzung als einheitliche Gebühr ausgewiesen.

- (3) Für Schlachtieruntersuchungen außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte – ausgenommen bei Hausschlachtungen – sowie für die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines wird eine Gebühr nach Aufwand berechnet.

- (4) So weit sich eine Gebühr nach dem Aufwand berechnet, werden je angefangene halbe Stunde die Richtwerte des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der zur Zeit geltenden Fassung zugrundegelegt. Sie betragen zur Zeit für Beamte und Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen je angefangene halbe Stunde

des höheren Dienstes	27,61 €
des gehobenen Dienstes	19,22 €
des mittleren Dienstes	15,08 €
des einfachen Dienstes	12,27 €

- (5) Die Gebühren für Amtshandlungen nach den geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften richten sich nach der Grundgebühr (pauschale Leitgebühr) im Anhang A Kapitel I der Richtlinie 85/73/EWG, zuletzt geändert und neu gefasst durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 172 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Gebühren für Schlachtungen in gewerblichen Schlachtstätten

Die Gebühr beträgt unter Beachtung der in Anhang A Kap. I Ziff. 1 der Richtlinie 85/73/EWG enthaltenen pauschalen Leitgebühren in der jeweils geltenden Fassung und dem kalkulierten Aufwand des jeweiligen Erhöhungsbetrages für die fleisch- und geflügelfleischhygienerechtliche Untersuchung je Tier bei

Tierkategorie	Gebühr	pauschale Leitgebühr
Jungrinder bis 123 kg Schlachtgewicht		
◆ bis 35 Schlachtungen/Tag	22,46 €	2,50 €
◆ 36-64 Schlachtungen/Tag	18,61 €	2,50 €
◆ 65-119 Schlachtungen/Tag	15,72 €	2,50 €
◆ ab 120 Schlachtungen/Tag	12,88 €	2,50 €

Rinder ab 123 kg Schlachtgewicht		
◆ bis 35 Schlachtungen/Tag	25,04 €	4,50 €
◆ 36-64 Schlachtungen/Tag	21,19 €	4,50 €
◆ 65-119 Schlachtungen/Tag	18,30 €	4,50 €
◆ ab 120 Schlachtungen/Tag	15,41 €	4,50 €
Schweine, Wildschweine bis 25 kg Schlachtgewicht		
◆ bis 35 Schlachtungen/Tag	12,53 €	0,50 €
◆ 36-64 Schlachtungen/Tag	10,87 €	0,50 €
◆ 65-119 Schlachtungen/Tag	9,60 €	0,50 €
◆ ab 120 Schlachtungen/Tag	8,34 €	0,50 €
Schweine, Wildschweine ab 25 kg Schlachtgewicht		
◆ bis 35 Schlachtungen/Tag	13,56 €	1,30 €
◆ 36-64 Schlachtungen/Tag	11,88 €	1,30 €
◆ 65-119 Schlachtungen/Tag	10,63 €	1,30 €
◆ ab 120 Schlachtungen/Tag	9,37 €	1,30 €
Eihufer	35,22 €	4,40 €
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer u. andere Paarhufer bis 12 kg Schlachtgewicht		
◆ bis 35 Schlachtungen/Tag	6,80 €	0,175 €
◆ 36-64 Schlachtungen/Tag	5,49 €	0,175 €
◆ 65-119 Schlachtungen/Tag	4,51 €	0,175 €
◆ ab 120 Schlachtungen/Tag	3,52 €	0,175 €

Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer u. andere Paarhufer		
12-18 kg Schlachtgewicht		
◆ bis 35 Schlachtungen/Tag	7,02 €	0,35 €
◆ 36-64 Schlachtungen/Tag	5,71 €	0,35 €
◆ 65-119 Schlachtungen/Tag	4,73 €	0,35 €
◆ ab 120 Schlachtungen/Tag	3,74 €	0,35 €
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer u. andere Paarhufer ab 18 kg Schlachtgewicht		
◆ bis 35 Schlachtungen/Tag	7,23 €	0,50 €
◆ 36-64 Schlachtungen/Tag	5,91 €	0,50 €
◆ 65-119 Schlachtungen/Tag	4,96 €	0,50 €
◆ ab 120 Schlachtungen/Tag	3,94 €	0,50 €
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	1,39 €	0,03 €

Für die Berechnung der Schlachtzahlen je Tag und Schlachtbetrieb werden ausschließlich die Zahlen der geschlachteten Rinder, Jungrinder, Schweine und Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer und andere Paarhufer berücksichtigt.

§ 3 a

Gebühren für Schlachtungen in gewerblichen Schlachtstätten zum Zwecke der Gebühreinnachberechnung bei Altfällen für die Zeit ab 01.01.2000

Die Gebühr beträgt unter Beachtung der in Anhang A Kap. I Ziff. 1 der Richtlinie 85/73/EWG enthaltenen pauschalen Leitgebühren in der jeweils geltenden Fassung und dem kalkulierten Aufwand des jeweiligen Erhöhungsbetrages für die fleisch- und geflügelfleischhygienerechtliche Untersuchung je Tier bei

Tierkategorie	Gebühr in Euro	Gebühr in DM
Jungrinder bis 123 kg Schlachtgewicht		
◆ bis 35 Schlachtungen/Tag	17,43 €	34,09 DM
◆ 36-64 Schlachtungen/Tag	14,44 €	28,24 DM
◆ 65-119 Schlachtungen/Tag	12,20 €	23,86 DM
◆ ab 120 Schlachtungen/Tag	9,96 €	19,48 DM
Rinder ab 123 kg Schlachtgewicht		
◆ bis 35 Schlachtungen/Tag	19,43 €	38,00 DM
◆ 36-64 Schlachtungen/Tag	16,44 €	32,15 DM
◆ 65-119 Schlachtungen/Tag	14,20 €	27,77 DM
◆ ab 120 Schlachtungen/Tag	11,96 €	23,39 DM
Schweine, Wildschweine bis 25 kg Schlachtgewicht		
◆ bis 35 Schlachtungen/Tag	9,09 €	17,78 DM
◆ 36-64 Schlachtungen/Tag	7,79 €	15,24 DM
◆ 65-119 Schlachtungen/Tag	6,82 €	13,34 DM
◆ ab 120 Schlachtungen/Tag	5,84 €	11,42 DM
Schweine, Wildschweine ab 25 kg Schlachtgewicht		
◆ bis 35 Schlachtungen/Tag	9,89 €	19,34 DM
◆ 36-64 Schlachtungen/Tag	8,59 €	16,80 DM
◆ 65-119 Schlachtungen/Tag	7,62 €	14,90 DM
◆ ab 120 Schlachtungen/Tag	6,64 €	12,99 DM

Eihufer	26,70 €	52,22 DM
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer u. andere Paarhufer bis 12 kg Schlachtgewicht		
◆ bis 35 Schlachtungen/Tag	5,28 €	10,34 DM
◆ 36-64 Schlachtungen/Tag	4,26 €	8,34 DM
◆ 65-119 Schlachtungen/Tag	3,49 €	6,84 DM
◆ ab 120 Schlachtungen/Tag	2,73 €	5,35 DM
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer u. andere Paarhufer 12-18 kg Schlachtgewicht		
◆ bis 35 Schlachtungen/Tag	5,46 €	10,68 DM
◆ 36-64 Schlachtungen/Tag	4,44 €	8,68 DM
◆ 65-119 Schlachtungen/Tag	3,49 €	7,18 DM
◆ ab 120 Schlachtungen/Tag	2,91 €	5,69 DM
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer u. andere Paarhufer ab 18 kg Schlachtgewicht		
◆ bis 35 Schlachtungen/Tag	5,61 €	10,97 DM
◆ 36-64 Schlachtungen/Tag	4,59 €	8,98 DM
◆ 65-119 Schlachtungen/Tag	3,82 €	7,47 DM
◆ ab 120 Schlachtungen/Tag	3,06 €	5,99 DM
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	1,08 €	2,11DM

Für die Berechnung der Schlachtzahlen je Tag und Schlachtbetrieb werden ausschließlich die Zahlen der geschlachteten Rinder, Junggrinder, Schweine und Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer und andere Paarhufer berücksichtigt.

§ 4

**Gebühren für Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten
(Hausschlachtungen)**

Die Gebühr beträgt nach dem kalkulierten Aufwand für die fleisch- und geflügelfleischhygienerechtliche Untersuchung je Tier bei

Jungrinder bis 123 kg Schlachtgewicht	29,67 €
Rinder ab 123 kg Schlachtgewicht	32,25 €
Schweine bis 25 kg Schlachtgewicht	26,87 €
Schweine ab 25 kg Schlachtgewicht	27,90 €
Wildschweine	15,80 €
Eihufer	42,42 €
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer u. andere Paarhufer bis 12 kg Schlachtgewicht	14,03 €
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer u. andere Paarhufer 12-18 kg Schlachtgewicht	14,26 €
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer u. andere Paarhufer ab 18 kg Schlachtgewicht	14,46 €
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- u. Haarwild)	1,39 €

§ 4 a

**Gebühren für Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten
(Hausschlachtungen) zum Zweck der Gebührennachberechnung bei Altfällen für die
Zeit ab 01.01.2000**

Die Gebühr beträgt nach dem kalkulierten Aufwand für die fleisch- und geflügelfleischhygienerechtliche Untersuchung je Tier bei

Tierkategorie	Gebühr in Euro	Gebühr in DM
Jungrinder bis 123 kg Schlachtgewicht	23,05 €	45,08 DM
Rinder ab 123 kg Schlachtgewicht	25,05 €	48,99 DM
Schweine bis 25 kg Schlachtgewicht	14,71 €	28,77 DM
Schweine ab 25 kg Schlachtgewicht	15,51 €	30,34 DM
Wildschweine	12,27 €	24,00 DM
Einhufer	32,32 €	63,21 DM
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer u. andere Paarhufer bis 12 kg Schlachtgewicht	10,90 €	21,32 DM
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer u. andere Paarhufer 12-18 kg Schlachtgewicht	11,08 €	21,67 DM
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer u. andere Paarhufer ab 18 kg Schlachtgewicht	11,23 €	21,96 DM
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- u. Haarwild)	6,70 €	13,10 DM

§ 5

Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten

- (1) Bei Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der normalen Öffnungszeiten oder außerhalb von festgesetzten Schlachttagen bzw. Schlachtzeiten durchgeführt werden, wird ein Aufschlag der dadurch entstehenden Kosten auf die Gesamtgebühr erhoben. Der Gebührenaufschlag ergibt sich aus dem Zeitzuschlag, der dem im Einzelfall befassten Untersuchungspersonal tarifvertraglich auf die jeweilige Vergütung zu gewähren ist.
- (2) Arbeitszeiten, die nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang aöS) vom 01.04.1969 in der jeweils geltenden Fassung keine Zeitzuschläge entstehen lassen, gelten als normale Öffnungszeiten der Untersuchungs- und Kontrollstellen.

§ 6

Gebühren für die Rückstandskontrollen

1. Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan sowie fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften wird neben den sonstigen Gebühren eine Gebühr nach Art. 2 in Verbindung mit Anhang B Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73 EWG je Tonne Schlachtfleisch in Höhe von **1,35 €** erhoben. Die Gebührenerhebung erfolgt nicht nach Tonnen Schlachtfleisch, sondern je Tier anhand des durchschnittlichen Schlachtgewichtes nach Maßgabe der Bekanntmachung der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (88/408/EWG) vom 24. Januar 1989 (BAnz. Nr. 37 vom 22. Februar 1989, S. 901).

Die Gebühr beträgt danach im Einzelnen je

Tierkategorie	Gebühr je Tier
Rind	0,45 €
Einhufer	0,41 €
Schwein	0,12 €
Schaf, Ziege	0,02 €

- (1) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die dadurch veranlassten Gebühren und Auslagen zu tragen.

§ 7

Gebühren für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben

- (1) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Fleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegebetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Kap. 1 Nr. 2 des Anhangs A der Richtlinie 85/73/EWG.
- (2) Für Kontrollen im Großmarkt, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird eine Gebühr nach dem Aufwand auf Stundenbasis erhoben.

§ 8

Gebühren für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben, sofern das Ausstellen der Bescheinigung nicht bereits in einer anderen Gebühr enthalten ist, so weit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.
- (2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben, so weit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.
- (3) Für sonstige von den zuständigen Behörden angeordnete Untersuchungen, Kontrollen und amtliche Beaufsichtigungen werden Gebühren und Auslagen entsprechend des Aufwands erhoben, so weit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.

§ 9

Gebühren bei nicht vollständiger Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach den §§ 2 - 5 werden in vollem Umfang auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (2) Die Gebühren nach den §§ 2 – 5 werden in vollem Umfang auch in den Fällen erhoben, wenn

die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die Fleischkontrolleurin oder der Fleischkontrolleur sich antragsmäßig zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abbrechen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig.

§ 10

Gebühr für Wartezeiten

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Schwein um ½ Stunde und mehr oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um ½ Stunde und mehr oder verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Rind um 1 Stunde und mehr, wird nach Ablauf der o.g. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Wartegebühr richtet sich nach den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem

Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und wird für jede angefangene Stunde erhoben.

§ 11

Auslagen

Neben den Gebühren nach § 1 dieser Satzung werden Auslagen gem. § 10 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils geltenden Fassung erhoben, soweit dies nach EU-gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zulässig ist.

§ 12

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr

Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen der § 9 Abs. 1 dieser Satzung mit dem Abbruch der Amtshandlung, im Fall des

§ 9 Abs. 2 dieser Satzung in dem Zeitpunkt, in dem feststeht, dass die Amtshandlung nicht vorgenommen werden kann, und im Fall des § 10 dieser Satzung mit Ablauf der dort genannten Wartezeiten. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 14

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Mainz-Bingen und in der kreisfreien Stadt Mainz.

§ 15

Zeitlicher Anwendungsbereich

- (1) Die vorstehende Fassung dieser Satzung ist, soweit im folgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist, erstmals ab Inkrafttreten anzuwenden.
- (2) Die §§ 3 a und 4 a dieser Satzung sind zum Zwecke der Gebührenerhebung für die Zeit vom 01.01.2000 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung anzuwenden. Sie gelten für Kostenbescheide vom 01.01.2000 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung, die nicht bestandskräftig oder die unter dem Vorbehalt der Nachberechnung ergangen sind.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.1999 über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienischen Vorschriften außer Kraft. Soweit eine Gebührenpflicht dem Grunde nach aus der früheren Satzung vom 20.12.1999 entstanden ist, gelten die Regelungen dieser früheren Satzung über die dem Grunde nach bestehende Gebührenpflicht weiter.

Ingelheim, den 11.03.2003

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Claus Schick

Landrat

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.